§ 1 Namen und Sitz

- 1. Der Verein hat den Namen "Förderverein Grundschule Weixdorf e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden-Weixdorf.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. September bis zum 31. August eines Jahres (Schuljahr).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Weixdorf.
- 2. Der Verein unterstütz die Grundschule Weixdorf materiell, ideell und personell
 - bei der Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Workshops innerhalb und außerhalb des Unterrichts,
 - bei der Öffentlichkeitsarbeit,
 - bei der Organisation von Finanzierungshilfen für Aktivitäten im Sinne dieser Satzung,
 - bei der Förderung und Würdigung von Schülern, Eltern, Lehrern und Förderern der Schule,
 - bei der Schaffung sinnvoller Freizeitangebote.
- 3. Der Verein setzt sich für die Integration des Schullebens in das Leben der Ortschaft Weixdorf ein und fördert die Begegnung und Vernetzung mit Vereinen, Organisationen und Persönlichkeiten.
- 4. Der Verein fördert die dauerhafte Verbundenheit und den Zusammenhalt von Schülern, Absolventen, Eltern, Lehrern, Mitarbeitern, Freunden und Partnern der Grundschule Weixdorf und trägt damit zur Traditionspflege bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein betätigt sich nicht politisch, gewerkschaftlich oder religiös.

§ 4 Vermögen

- 1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins und werden erhalten durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Fördermitteln
 - Erträge aus Einlagen
 - andere Zuwendungen
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Dem Verein zur Verfügung gestellte Einlagen werden auf Anforderung binnen Jahresfrist ausgezahlt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt. Dieser Beschluss wird als Anhang der Satzung beigefügt.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Dezember für das laufende Mitgliedsjahr fällig.

3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstands gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die sich mit der Grundschule Weixdorf verbunden fühlt und diese fördern möchte.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahmeerklärung des Vorstands. Sie beginnt mit dem in der Aufnahmeerklärung festgesetzten Termin.
- 3. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Streichen von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - mit Eröffnung der Gesamtvollstreckung oder Liquidation oder Auflösung bei juristischen Personen
 - mit der Auflösung des Vereins
- 2. Der Austritt kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist wirksam zum in der Austrittserklärung festgelegten Zeitpunkt oder nach Ablauf des darauffolgenden Monatsletzten, wenn kein Zeitpunkt angegeben ist.
- 3. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbenannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern oder in an gemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die

- Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Betroffenen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht außer der Rückzahlung von Einlagen kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen des Vereinsvermögens.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung hierfür nichts bestimmt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Bestellung der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- Beschlussfassung über den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Aufnahmeablehnung des Vorstands
- Die Mitgliederversammlung ist j\u00e4hrlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch pers\u00f3nliche Einladung mittels einfachen Briefs bzw. per elektronischer Medien an die letztbenannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussf\u00e4hig.
- 3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen gestattet.

§ 11 Vorstand und Vertretungsmacht

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Nachwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 3. Der Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Ein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied kann in dringenden Einzelfällen über die Verwendung von Beträgen bis 50,- € entscheiden.
- 5. Der Vorsitzende oder der Schatzmeister stellen Spendenquittungen aus.
- 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und lädt dazu den Schulleiter der Grundschule, den Elternratsvorsitzenden und ggf. weitere Gäste ein. Der Schulleiter und der Elternratsvorsitzende oder

SATZUNG – mit Änderungen vom 30. November 2017

- ihre bevollmächtigten Stellvertreter sowie weitere Gäste haben kein Stimmrecht, sondern Beraterfunktion.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind.
- 8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- 10. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresberechnung vor. Die Kassenprüfer geben das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt.
- 11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Satzungsänderung

- 1. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 2. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

§ 13 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Einladung zu der über die Auflösung entscheidenden Mitgliederversammlung ist der Tagesordnungspunkt "Auflösung" als solcher wörtlich festzusetzen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. November 2017 in Kraft.